

Brief 03 an Sachbearbeiterin vom 31. Mai 2011:

Sehr geehrte Frau XXX,

mit Datum vom 29.03.2011 ließen Sie mir ein Stellenangebot für eine mögliche Vollzeitätigkeit als Bürokaufmann zukommen.

In einem Antwortschreiben teilte ich Ihnen mit, dass ich dieses Stellenangebot ablehne. Diese Entscheidung habe ich ganz bewusst getroffen, um eine klare Position gegen das Hartz IV System zu beziehen, welches ich aus vielen Gründen ablehne. Einige Gründe habe ich Ihnen auch bereits in einem zweiten Schreiben mitgeteilt.

Hartz IV greift demokratische und freiheitliche Grundwerte an und ich sehe es als politisch interessierten und engagierten Bürger auch als meine Pflicht mich gegen dieses System zur Wehr zu setzen. Ausdrücklich betonen möchte ich an dieser Stelle, dass das nichts mit Ihnen persönlich zu tun hat.

Auf die Frage warum ich Ihr Stellenangebot abgelehnt habe, möchte ich auch eingehen. Die allgemeinen Gründe habe ich bereits beschrieben. Daneben existieren natürlich auch persönliche Gründe, die ich Ihnen auch gerne mitteilen möchte.

XXX

Es besteht also ein Qualifikationsproblem. Durch private Weiterbildung erworbenes Wissen wird leider oft nicht anerkannt, trotzdem halte ich den Weg der privaten Weiterbildung und Qualifizierung für den richtigen.

Vermutlich werden Sie jetzt wissen wollen, worin ich meine berufliche Perspektive sehe. An diesem Punkt befürchte ich aber eine Einschränkung meiner eigenverantwortlichen Lebensgestaltung. Natürlich wäre es an dieser Stelle möglich, etwas über meine Weiterbildungswünsche mitzuteilen, doch würde das nicht eventuell dazu führen, dass eine Sache die ich wirklich freiwillig machen möchte, in eine Quasi-Zwangmaßnahme gewandelt würde? Wäre es nicht sinnvoller mich einfach finanziell freizustellen und mir ein unantastbares Grundeinkommen als Existenzminimum zur Verfügung zu stellen. Dann könnte ich selber frei entscheiden, wie ich mich gesellschaftlich einbringen möchte oder welche Weiterbildungsangebote ich eigenverantwortlich nutzen möchte.

In Ihrem Schreiben vom 02.05.2011 teilten Sie mir mit, dass Sie zunächst von weiteren Konsequenzen absehen. Mit diesen Konsequenzen, meinen Sie sicherlich die Anwendung von Sanktionen nach § 31 SGB II.

Der Sanktionsparagraf § 31 SGB II ist aus vielen Gründen verfassungswidrig.

Artikel 1 Grundgesetz: Die Würde des Menschen ist unantastbar.

Artikel 2 Grundgesetz: Jeder Mensch hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit.

§ 1 SGB I: Das SGB I soll ein menschenwürdiges Dasein sichern.

Das SGB I soll eine frei gewählte Tätigkeit ermöglichen.

§ 1 SGB II: Das SGB II soll ein Leben ermöglichen, dass der Würde des Menschen entspricht.

Durch Anwendung von Sanktionen, ist aber ein freies, menschenwürdiges Dasein nicht mehr zu sichern. Wenn mir die 685,51 Euro gekürzt werden, kann ich nicht mehr frei und eigenverantwortlich entscheiden wo und was ich einkaufe. Lebensmittelgutscheine sind kein Ersatz dafür, weil Sie stigmatisieren. Meine Miete möchte ich gerne selber überweisen, weil ich eigenverantwortlich in der Lage dazu bin.

Am 06. Juni 2011 findet übrigens im Bundestag eine Anhörung statt, um § 31 SGB II und alle weiteren Sanktionsregeln abzuschaffen.

Auch möchte ich auf die Rechtsfolgenbelehrung aufmerksam machen. Dort heißt es unter anderem, dass dann eine Pflichtverletzung vorliegt, wenn ich mich weigere eine zumutbare Arbeit oder Ausbildung anzunehmen. Es liegt also in meinem Fall gar keine Pflichtverletzung vor, weil ich mich ja nicht grundsätzlich weigere, sondern weil ich Grundrechte nach Grundgesetz für mich in Anspruch nehme, die mit meinen demokratisch-freiheitlichen Grundwerten übereinstimmen.

In der Rechtsfolgenbelehrung heißt es auch, dass von einer Sanktion abgesehen werden kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Welchen besseren Grund könnte es den geben, als sich auf die demokratischen-freiheitlichen Prinzipien zu berufen die in diesem Land immer noch Gültigkeit haben?

Ich akzeptiere auch, dass zu Rechten auch Pflichten gehören und ich akzeptiere auch, dass ich eigenverantwortlich alle Möglichkeiten ausschöpfe um meine Hilfebedürftigkeit zu überwinden. Meiner Meinung nach gehören dazu aber auch private Weiterbildung und Qualifizierung.

Wenn § 2 SGB II aber dazu dienen soll, mir meine Grundrechte auf unantastbare Menschenwürde, freie Persönlichkeitsentfaltung, freie Arbeitsplatzwahl und Vertragsfreiheit einzuschränken, dann bleibt mir nur der Widerspruch.

Es gibt also viele gute Gründe meiner Argumentationslinie zu folgen und es besteht ein echter Ermessensspielraum, den Sie als Sachbearbeiterin nutzen können.

Weitere Argumente finden Sie auch im Anhang dieses Schreibens. Dort habe ich zu einigen interessanten SGB-Paragraphen einige Anmerkungen geschrieben.

Ich hoffe, dass Sie meine Argumente überzeugen konnten und dass wir eine gemeinsame Lösung finden.

Mit freundlichen Grüßen

Torsten Büscher

Anlage:

SGB Analyse mit Anmerkungen

SGB-Analyse als Anlage zum Brief 03 an Sachbearbeiterin:

§ 1 SGB I Aufgaben des Sozialgesetzbuchs

(1) Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit Sozialleistungen einschließlich sozialer und erzieherischer Hilfen gestalten. **Es soll dazu beitragen, ein menschenwürdiges Dasein zu sichern**, gleiche Voraussetzungen für die **freie Entfaltung der Persönlichkeit**, insbesondere auch für junge Menschen, zu schaffen, die Familie zu schützen und zu fördern, den Erwerb des Lebensunterhalts durch **eine frei gewählte Tätigkeit** zu ermöglichen und besondere Belastungen des Lebens, auch durch Hilfe zur Selbsthilfe, abzuwenden oder auszugleichen.

(2) Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll auch dazu beitragen, dass die zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.

Anmerkung:

Um ein menschenwürdiges Dasein zu sichern, bedarf es eines unantastbaren Existenzminimums. Die Anwendung von Sanktionen würde demnach bereits im Widerspruch zu den Aufgaben des SGB stehen, abgesehen davon dass es verfassungswidrig ist, da es gegen das Grundgesetz verstößt.

§ 2 SGB I Soziale Rechte

(1) Der Erfüllung der in § 1 genannten Aufgaben dienen die nachfolgenden sozialen Rechte. Aus ihnen können Ansprüche nur insoweit geltend gemacht oder hergeleitet werden, als deren Voraussetzungen und Inhalt durch die Vorschriften der besonderen Teile dieses Gesetzbuchs im einzelnen bestimmt sind.

(2) Die nachfolgenden **sozialen Rechte sind bei der Auslegung der Vorschriften** dieses Gesetzbuchs **und bei der Ausübung von Ermessen** zu beachten; dabei ist sicherzustellen, dass die sozialen Rechte möglichst weitgehend verwirklicht werden.

Anmerkung:

Es gibt also einen Ermessensspielraum und dabei sollen die sozialen Rechte möglichst weitgehend verwirklicht werden.

§ 3 SGB I Bildungs- und Arbeitsförderung

(1) Wer an einer Ausbildung teilnimmt, die seiner Neigung, Eignung und Leistung entspricht, hat ein Recht auf individuelle Förderung seiner Ausbildung, wenn ihm die hierfür erforderlichen Mittel nicht anderweitig zur Verfügung stehen.

(2) Wer am Arbeitsleben teilnimmt oder teilnehmen will, hat ein **Recht auf**

1.

Beratung bei der Wahl des Bildungswegs und des Berufs,

2.

individuelle Förderung seiner beruflichen Weiterbildung,

3.

Hilfe zur Erlangung und Erhaltung eines angemessenen Arbeitsplatzes und

4.

wirtschaftliche Sicherung bei Arbeitslosigkeit und bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers.

Anmerkung:

Es besteht zwar ein Recht auf Beratung aber keine Pflicht zur Beratung.

§ 13 SGB I Aufklärung

Die Leistungsträger, ihre Verbände und die sonstigen in diesem Gesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Bevölkerung über die Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch aufzuklären.

§ 32 SGB I Verbot nachteiliger Vereinbarungen

Privatrechtliche Vereinbarungen, die zum Nachteil des Sozialleistungsberechtigten von Vorschriften dieses Gesetzbuchs abweichen, sind nichtig.

Anmerkung:

Stellt die Eingliederungsvereinbarung eine solche nachteilige privatrechtliche Vereinbarung dar? Nachteilig weil sie mir einseitige Pflichten auferlegt und durch Androhung von § 31 SGB II meine Existenzgrundlage bedroht.

§ 1 SGB II Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende

(1) Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll es Leistungsberechtigten ermöglichen, **ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht**.

(2) Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, stärken und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. Sie soll erwerbsfähige Leistungsberechtigte bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützen und den **Lebensunterhalt sichern**, soweit sie ihn nicht auf andere Weise bestreiten können. Die Gleichstellung von Männern und Frauen ist als durchgängiges Prinzip zu verfolgen. Die Leistungen der Grundsicherung sind insbesondere darauf auszurichten, dass

1. durch eine Erwerbstätigkeit Hilfebedürftigkeit vermieden oder beseitigt, die Dauer der Hilfebedürftigkeit verkürzt oder der Umfang der Hilfebedürftigkeit verringert wird,
2. die Erwerbsfähigkeit einer leistungsberechtigten Person erhalten, verbessert oder wieder hergestellt wird,
3. geschlechtsspezifischen Nachteilen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten entgegengewirkt wird,
4. die familienspezifischen Lebensverhältnisse von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die Kinder erziehen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, berücksichtigt werden,
5. behindertenspezifische Nachteile überwunden werden,
6. Anreize zur Aufnahme und Ausübung einer Erwerbstätigkeit geschaffen und aufrechterhalten werden.

(3) Die Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst Leistungen

1. zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit insbesondere durch Eingliederung in Arbeit und
2. zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Anmerkung:

Die Aufgabe den Lebensunterhalt zu sichern bei Wahrung der Menschenwürde steht im absoluten Widerspruch zum Sanktionsparagrafen § 31 SGB II. Da weiterhin Schutz vor Zwangsarbeit besteht und das Grundgesetz höherwertig einzustufen ist, gilt auch die Sicherung des Lebensunterhalts als grundlegendes Recht und sollte nicht ausgehebelt werden.

§ 2 SGB II Grundsatz des Forderns

(1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen müssen **alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen**. Eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person muss aktiv an allen Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in Arbeit mitwirken, insbesondere eine **Eingliederungsvereinbarung** abschließen. Wenn eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in absehbarer Zeit nicht möglich ist, hat die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person eine ihr angebotene zumutbare Arbeitsgelegenheit zu übernehmen.

(2) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen haben in eigener Verantwortung alle Möglichkeiten zu nutzen, ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften zu bestreiten. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte müssen ihre Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhalts für sich und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen einsetzen.

Anmerkung:

Alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit auszuschöpfen, kann auch bedeuten, sich privat weiterzubilden um notwendige Qualifikationen zu erwerben. Es sollte aber nicht als

Argument missbraucht werden, um Grundrechte wie Menschenwürde, Vertragsfreiheit und Berufsfreiheit einzuschränken.

Eine Eingliederungsvereinbarung ist doch ein Vertrag-dann greift das Recht auf Vertragsfreiheit des Grundgesetzes, oder?

Außerdem stellt sich hier die Frage, wer festlegt ob alle Möglichkeiten genutzt wurden. Im Sinne des Grundgesetzes und des SGB sollte diese Verantwortung bei jedem selbst liegen.

§ 10 SGB II Zumutbarkeit

(1) Einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person ist jede Arbeit zumutbar, es sei denn, dass

1.
sie zu der bestimmten Arbeit körperlich, geistig oder seelisch nicht in der Lage ist,
2.
die Ausübung der Arbeit die künftige Ausübung der bisherigen überwiegenden Arbeit wesentlich erschweren würde, weil die bisherige Tätigkeit besondere körperliche Anforderungen stellt,
3.
die Ausübung der Arbeit die Erziehung ihres Kindes oder des Kindes ihrer Partnerin oder ihres Partners gefährden würde; die Erziehung eines Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist in der Regel nicht gefährdet, soweit die Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege im Sinne der Vorschriften des Achten Buches oder auf sonstige Weise sichergestellt ist; die zuständigen kommunalen Träger sollen darauf hinwirken, dass erwerbsfähigen Erziehenden vorrangig ein Platz zur Tagesbetreuung des Kindes angeboten wird,
4.
die Ausübung der Arbeit mit der Pflege einer oder eines Angehörigen nicht vereinbar wäre und die Pflege nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann,
5.
der Ausübung der Arbeit ein sonstiger wichtiger Grund entgegensteht.

(2) Eine Arbeit ist nicht allein deshalb unzumutbar, weil

1.
sie nicht einer früheren beruflichen Tätigkeit entspricht, für die die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person ausgebildet ist oder die früher ausgeübt wurde,
2.
sie im Hinblick auf die Ausbildung der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person als geringer wertig anzusehen ist,
3.
der Beschäftigungsort vom Wohnort der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person weiter entfernt ist als ein früherer Beschäftigungs- oder Ausbildungsort,
4.
die Arbeitsbedingungen ungünstiger sind als bei den bisherigen Beschäftigungen der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person,
5.
sie mit der Beendigung einer Erwerbstätigkeit verbunden ist, es sei denn, es liegen begründete Anhaltspunkte vor, dass durch die bisherige Tätigkeit künftig die Hilfebedürftigkeit beendet werden kann.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Teilnahme an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit entsprechend.

Anmerkung:

Fehlt hier nicht auch der Faktor Qualifikation und Kompetenz und moralisch-ethische Aspekte?

§ 31a SGB II Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen

(1) Bei einer Pflichtverletzung nach § 31 mindert sich das Arbeitslosengeld II in einer ersten Stufe um 30 Prozent des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs. Bei der ersten wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 mindert sich das Arbeitslosengeld II um 60 Prozent des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs. Bei jeder weiteren wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 entfällt das Arbeitslosengeld II vollständig. Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt nur vor, wenn bereits zuvor eine Minderung festgestellt wurde. Sie liegt nicht vor,

wenn der Beginn des vorangegangenen Minderungszeitraums länger als ein Jahr zurückliegt. Erklären sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte nachträglich bereit, ihren Pflichten nachzukommen, kann der zuständige Träger die Minderung der Leistungen nach Satz 3 ab diesem Zeitpunkt auf 60 Prozent des für sie nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs begrenzen.

(2) Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist das Arbeitslosengeld II bei einer Pflichtverletzung nach § 31 auf die für die Bedarfe nach § 22 zu erbringenden Leistungen beschränkt. Bei wiederholter Pflichtverletzung nach § 31 entfällt das Arbeitslosengeld II vollständig. Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend. Erklären sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nachträglich bereit, ihren Pflichten nachzukommen, kann der Träger unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles ab diesem Zeitpunkt wieder die für die Bedarfe nach § 22 zu erbringenden Leistungen gewähren.

(3) Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 Prozent des nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs kann der Träger auf Antrag in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen. Der Träger hat Leistungen nach Satz 1 zu erbringen, wenn Leistungsberechtigte mit minderjährigen Kindern in einem Haushalt leben. Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mindestens 60 Prozent des für den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs soll das Arbeitslosengeld II, soweit es für den Bedarf für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 erbracht wird, an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden.

(4) Für nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte gilt Absatz 1 und 3 bei Pflichtverletzungen nach § 31 Absatz 2 Nummer 1 und 2 entsprechend.

Anmerkung:

Jede Sanktion entzieht Lebensgrundlage und tastet das Existenzminimum an, welches eigentlich ein unantastbares Existenzminimum sein sollte und verstößt somit gegen Grundgesetze und die Kernaufgaben des Sozialgesetzbuches nach § 1 SGB I und § 1 SGB II.